

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Lars Höft - Gebäudeenergieberatung**

**§ 1**

**Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren AGB) gelten für sämtliche Leistungen zwischen Lars Höft- Gebäudeenergieberatung (im Weiteren Lars Höft) und den jeweiligen Vertragspartnern (im Weiteren Auftraggeber) betreffend die Gebäudeenergieberatung, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist.
2. Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bestimmungen sind nur insoweit verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.
3. Individuell getroffene schriftliche Vereinbarungen (Nebenabreden und sonstige Ergänzungen) zwischen den Vertragsparteien haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, Vorrang vor diesen AGB. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 2**

**Vertragsschluss und Leistungen**

1. Ein Vertrag wird schriftlich geschlossen. Etwaige gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
2. Die Leistung von Lars Höft besteht insbesondere in:
  - der Ausstellung von Energieausweisen und der Beratung gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV),
  - der Berechnung des Gebäudeenergiebedarfs,
  - der Erstellung von Blower-Door-Tests,
  - der Durchführung von Gebäudethermografie und
  - der Berechnung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen.Sollte der Auftraggeber im Rahmen der energetischen Sanierung/Neubau staatliche Förderprogramme, wie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank) in Anspruch nehmen, so findet eine anteilige Baubegleitung nur im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen für Förderprogramme der KfW-Bank statt. Eine darüber hinausgehende Baubegleitung/Bauüberwachung ist nicht geschuldet und findet nicht statt.

**§ 3**

**Mitwirkung des Auftraggebers**

1. Leistungen oder Angaben des Auftraggebers bzw. der für den Auftraggeber tätigen Personen, welche zur Erstellung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, sind unverzüglich an Lars Höft zu leiten. Die für die Gebäudeenergieberatung relevanten Dokumente sind ebenfalls an Lars Höft auszuhändigen.
2. Die von Lars Höft erstellten Endberichte bzw. Zwischenberichte werden von dem Auftraggeber unverzüglich auf die richtige Wiedergabe der vom Auftraggeber getätigten Angaben geprüft. Eine Überprüfung der von Lars Höft vorgenommenen energetischen Angaben muss durch den Auftraggeber nicht erfolgen.
3. Sollte der Auftraggeber für eine energetische

Sanierung/Neubau staatliche Förderprogramme oder Zuschüsse, wie etwa von der KfW-Bank, in Anspruch nehmen, so hat ausschließlich der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Unterlagen vollständig und fristgerecht bei der KfW-Bank vorliegen und eingereicht werden. Dies gilt insbesondere für Zuschüsse für die Tätigkeit von Lars Höft. In jedem Fall schuldet der Auftraggeber die Vergütung unabhängig vom Vorliegen eines solchen Zuschusses zugunsten Lars Höft.

**§ 4**

**Liefer- und Leistungsfristen**

1. Liefer- bzw. Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Lars Höft schriftlich zugesagt worden sind. Die Einhaltung dieser Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen unter § 3 dieser AGB genannten Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt.
2. Die Liefer- bzw. Leistungspflichten von Lars Höft ruhen solange, wie der Auftraggeber seinen unter § 3 dieser AGB genannten Mitwirkungspflichten nicht umfassend und/oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

**§ 5**

**Abnahme, Vergütung und vorzeitige Vertragsbeendigung**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass von Lars Höft vertragsgemäß hergestellte Werk (Gutachten, Berichte, technische Dokumente) abzunehmen. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel durch den Auftraggeber verweigert werden. Verweigert der Auftraggeber grundlos die Abnahme, so ist dennoch die Vergütung für die vertraglich vereinbarte Leistung fällig.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Honorar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Berechnung auf das von Lars Höft angegebene Geschäftskonto zu überweisen.
3. Wird der Vertrag durch den Auftraggeber vor der Vollendung der vertraglich vereinbarten Leistung gekündigt, so ist der Auftraggeber verpflichtet die vereinbarte Vergütung, unter Anrechnung dessen, was in Folge der Aufhebung des Vertrags Lars Höft an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat, an Lars Höft zu zahlen.

**§ 6**

**Leistungshindernisse, Verzug und Unmöglichkeit**

1. Lars Höft kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn gemäß § 4 dieser AGB ein Liefer- bzw. Leistungstermin vereinbart worden ist und Lars Höft die Verzögerung zu verschulden hat. Eine Verzögerung hat Lars Höft insbesondere dann nicht zu verschulden, wenn die Verzögerung auf einer fehlenden

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers im Sinne des § 3 dieser AGB beruht.

2. Lars Höft wird von seiner Leistungspflicht freigestellt, falls die Erbringung der Leistung unmöglich wird. Ist der Auftraggeber für den Umstand, auf Grund dessen Lars Höft nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser von Lars Höft nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist, so behält Lars Höft seinen Anspruch auf die Gegenleistung. Hierbei muss sich Lars Höft jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistungspflicht erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

### § 7

#### **Haftung und Haftungsausschluss**

Lars Höft haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Folgendem nichts anderes ergibt:

1. Die Haftung von Lars Höft ist im Hinblick auf die Beratung ausgeschlossen, wenn der Beratungsfehler darauf beruht, daß der Auftraggeber seinen gemäß § 3 dieser AGB obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
2. Sämtliche etwaigen Gewährleistung- bzw. Schadensersatzansprüche gegen Lars Höft verjähren nach spätestens zwei Jahren, bei Gebäuden beträgt diese Frist 5 Jahre.

### § 8

#### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Datenschutz**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder Sondervermögen darstellt, ist Gerichtsstand bei einem Streitwert bis 5.000,00 € das Amtsgericht Rendsburg, bei Streitwerten über 5.000,00 € ist Gerichtsstand das Landgericht Kiel.
3. Lars Höft beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Lars Höft ist berechtigt, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftraggebers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Der Auftraggeber erteilt Lars Höft hierzu ausdrücklich sein widerrufliches Einverständnis.

### § 9

#### **Urheberrecht und Verwendung**

1. Der Auftraggeber darf die bei Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen (Gutachten, Berichte, technische Dokumente) nur für das im Auftrag bezeichnete Gebäude verwenden.

2. Lars Höft hat an den von ihm erstellten Gutachten, Berichten und Planungsunterlagen ein Urheberrecht.

### § 10

#### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Regelung in diesen AGB's oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.